

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 Eisenbahnstraße“ der Stadt Bad Liebenstein

Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2018 mit Beschluss Nr. 02-2018-23 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 Eisenbahnstraße“ in der Stadt Bad Liebenstein nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).

Mit Schreiben vom 03. September 2018 wurde beim Landratsamt Wartburgkreis die Genehmigung der Satzung beantragt. Mit Bescheid vom 04. Dezember 2018, Aktenzeichen Nr. 01381-18-08, hat das Landratsamt Wartburgkreis die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 Eisenbahnstraße“ in der Stadt Bad Liebenstein genehmigt.

Die Genehmigung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 Eisenbahnstraße“ in der Stadt Bad Liebenstein wird hiermit, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekanntgemacht.

Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 Eisenbahnstraße“ in der Stadt Bad Liebenstein, ausgefertigt am 10. Januar 2019, tritt, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 Eisenbahnstraße“ in der Stadt Bad Liebenstein mit ihrer Begründung sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann ab dem Tag der Bekanntmachung beim Bauamt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein Ortsteil Schweina, während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Satzung und die Begründung können ergänzend auch auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein unter <http://rathaus.bad-liebenstein.de/ortsrecht/bauleitplanung.html> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB sowie § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hingewiesen:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel im Abwägungsvorgang werden gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein Ortsteil Bad Liebenstein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 Eisenbahnstraße“ der Stadt Bad Liebenstein unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten sind oder in Vorschriften, die aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein Ortsteil Bad Liebenstein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. (§ 21 Abs. 4 ThürKO)

Bad Liebenstein, den 11. Januar 2019

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

